

Rn	Radon	Gemeinde-Nr.: _____
		Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ **Amt -Nr.:** _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Schutz vor erhöhten Radongaskonzentrationen

1. Beurteilung des Radonrisikos

Gemäss Beurteilung des Kantonalen Laboratoriums weist die Gemeinde folgendes Radonrisiko auf:

- Gemeinde mit **hohem Radonrisiko** (Radongebiet gemäss Strahlenschutzverordnung)
- Gemeinde mit **mittlerem Radonrisiko**
- Gemeinde mit **geringem Radonrisiko** (kein Radongebiet)
- Gemeinde ohne Messungen

2. Aufgaben als Bauherrschaft

Bei Neubauprojekten müssen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Präventionsmassnahmen getroffen werden.

Bei bestehenden Gebäuden schafft spätestens vor anstehenden Renovationsarbeiten eine Messung Klarheit über die Notwendigkeit von Massnahmen. Wenn eine erhöhte Konzentration auftritt, ist zum Schutz der Bewohner/innen eine Sanierung erforderlich (vgl. dazu Art. 110 und 113 der Strahlenschutzverordnung vom 22.6.1994).

3. Erklärung der Bauherrschaft

Der/die Unterzeichnende (Bauherr/in oder Vertreter/in mit Vollmacht) bestätigt, dass die erforderlichen Massnahmen zum Schutz vor erhöhten Radongaskonzentrationen nach den anerkannten Regeln der Baukunde getroffen werden. Die Bauherrschaft hat zur Kenntnis genommen, dass die Bauabnahme grundsätzlich auch eine Radonmessung umfassen kann. Wird der Grenzwert von 1000 Bq/m³ im Wohnbereich überschritten, muss das Gebäude zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers saniert werden. Bei Neubauten und Sanierungen ist der Richtwert von 400 Bq/m³ anzustreben.

Ort und Datum: _____

Der / die Beauftragte: _____



4. Massnahmenvorschläge für das Bauen in Gemeinden mit hohem oder mittlerem Radonrisiko

Neubauten

- Naturböden im Keller nur mit zusätzlichen Schutzmassnahmen
- Wohnräume direkt über dem Erdreich nur mit zusätzlichen Schutzmassnahmen
- Durchgehende Fundamentplatte statt Streifenfundamente
- Beim Vorwärmen von Luft im Erdreich muss die Aussenluft durch gasdichte Rohre geführt werden
- Mit sorgfältigem Feuchtigkeitsschutz wird das Eindringen von Radon wirksam verhindert
- Durchführungen für Leitungen aller Art und Installationskanäle sorgfältig abdichten
- Absaugen der Bodenluft mit einem gelochten Röhrensystem
- Abgeschlossene Treppenhäuser, dichte Türen mit automatischen Türschliessern zwischen Kellerräumen und Wohnbereich

Altbauten

- Abdichten von Eindringstellen
- Abdichtmassnahmen zwischen Keller- und Wohnbereich
- Einblasen von Frischluft in den Keller
- Abführen von eindringendem Radon mit einem Abluftkanal
- Entlüften des Wohnbereichs mit Wärmerückgewinnung
- Absaugen der Bodenluft mit einem gelochten Röhrensystem
- Mechanische Luftabführung unter dem Gebäude

Werden keine Massnahmen getroffen, können je nach lokalem Untergrund auch in Gemeinden mit geringem Radonrisiko (kein Radongebiet) Richt- und Grenzwertüberschreitungen auftreten.

Bemerkungen

Nur eine Radonmessung zeigt eindeutig, ob erhöhte Radonkonzentrationen vorhanden sind.

Ob getroffene Massnahmen erfolgreich sind, kann ebenfalls mit einer Messung leicht nachgewiesen werden. Die Messung erfolgt während der Heizperiode in einem Wohnraum im Erdgeschoss sowie zusätzlich in einem Kellerraum. Die Messung dauert in der Regel drei Monate.

Die Fachstelle Radon und Abfälle des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) führt eine Liste von anerkannten Messstellen, bei denen Radon-Dosimeter bezogen werden können. Der Preis pro Dosimeter inklusive Auswertung liegt bei ca. 70 Franken.

Adressen und Hinweise

Folgendes Material kann beim

Kantonalen Laboratorium Bern

bezogen werden:

- Liste "Resultate der bisherigen Messungen"
- Merkblatt "Radon-Info des Kantons Bern"

Bezugsadresse für folgende Informationen ist die

Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ):

- Radon, Informationen zu einem strahlenden Thema (Form. 311.341)
farbige Broschüre
- Radon, Merkblätter zur Senkung der Radongaskonzentrationen in Wohnhäusern (Form. 311.342)
knappe Zusammenstellung von Sanierungsmassnahmen (für Architektinnen und Architekten)
- CD-ROM Radon (Form. 311.345),
multimediale Präsentation der Thematik für PC und Macintosh
- Bauliche Massnahmen gegen Radon
(ausführliche Dokumentation für Baufachleute, ab ca. anfangs 2000 erhältlich)

Zu beziehen beim

Bundesamt für Gesundheit (BAG),

Fachstelle Radon und Abfälle:

- Liste von Fachspezialisten

Rechtliche Grundlagen

Bund: Strahlenschutzgesetz (StSG) vom
22. März 1991

Strahlenschutzverordnung (StSV) vom
22. Juni 1994, Art. 110-118

Kanton: Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985, Art. 21
Bauverordnung (BauV) vom
6. März 1985, Art. 62

Adressen

Kantonales Laboratorium Bern
Abt. Umweltschutz und Gifte
Postfach, 3000 Bern 9
Tel. 031 633 11 41, Fax 031 633 11 98

EDMZ, 3000 Bern
Tel. 031 325 50 50, Fax 031 325 50 58
Internet: <http://www.admin.ch/edmz>

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Fachstelle Radon und Abfälle, 3003 Bern
Tel. 031 324 68 80, Fax 031 322 83 83
Internet: <http://www.admin.ch/bag>